

Wd
1552





Or. 177. //



29.

Anderweitige Erklärung

Der hieebor

Von dem Durchläuchtigen/Hochgebornen
Fürsten und Herrn / Herrn

ERASMO /

Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Bergk / Landgraven in Thüringen / Marg-
graven zu Meissen / Graven zu der Marck und Ra-
bensbergk / Herrn zu Rabenstein / ꝛ.

Anno 1643. den 5. Aprilis und 1. Julij
Pmblicirten Ordnung und Aufz-
schreiben /

Hochzeiten und das Balgen betreffende.

Geschehen in dem auff dem Fürstl. Haus
Friedenstein gehaltenen Land-Tage den
19. Martij Anno 1651.

G D E H A /

Gedruckt durch Johan Michael Schalln.



Einberaumte Sitzung

Der Herr

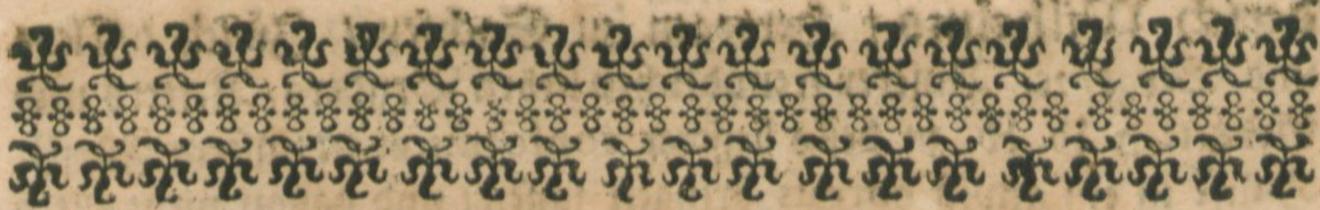
von dem Ausschusse der ...

[Faint, illegible text]

... in ...

BRILLIANT
MILITARY





In Gottes Gnaden/
wir ERNST / Herzog zu
Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / Landgraff in Thüringen/
Marggraff zu Meissen / Graff zu
der Marck und Ravensburg /
Herr zu Ravenstein /c. Erbtre-
ten unsern Prelaten / Grafen und
Herren / auch denen von der Rit-
terschafft / Haupt- und Amptlei-
ten / Amptsverwesern / Schössern /
Amptsverwaltern / Bürgermei-
stern und Rächen in denen Städten / Schultheissen / Heimbürgern
und Dorffs-Vormündern / auch allen und jeden unsern Untertha-
nen / weß Standes und Würden sie seynd / Unser Gnade und alles
Gutes ; Und ist zumaln denen jenigen aus ihrem Mittel / welche
auff unser gnädiges Erfordern / bey dem jüngst- allhier gehaltenen /
und am 19. Martij dieses Jahrs / Gott Lob ! glücklich beschlos-
senen Land-Tage / beygewohnt / ohne ferneres Anführen allbereit be-
kant ; Was massen Wir in Betrachtung Unsers obhabenden
Landes-Fürstlichen Ampts / und aus tragender Landes väterlicher
Vorsorge für die unserigen / unter andern nochmaln mit Ernst da-
hin getrachet ; Welcher gestalt gute Politey und Christliche Di-
sciplin, Zucht und Erbarkeit / so bey dem vorgangenen laudigen
Kriegs-Wesen mercklich zerrütret worden / und dahin gefallen / ver-
mittelst heilsamen und nützlichen Anstalten / wiederumb auffgerich-
tet / und in Schwang gebracht werden möchte / auch allbereit das se-
nige was zur Christlichen Politey in statu Ecclesiastico & Civili
gehörig / befunden / auff zu vorhero beschehen freund-Brüder- und
Vetterliche Unterredung / und darauff erfolgtes Gutachten / der
Hochgebornen Fürsten / Herrn Wilhelms / und Herrn Frie-

**Derich Wilhelms / 'Herzogon zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Berg / etc. Unserer freundlichen lieben Bruders / Betters und
Gewalters Ed. Ed. zu desto besserer conformirer in unserm Fürstl.
Hause in ein gewiß corpus bringen lassen / und davon nicht allein
jedwederm Fürstl. Theil ein Exemplar zur revision und künfftiger
weiter communication übersender ; Sondern auch solches Werk
denen / bey obermeltem Land. Tag / erschienenen unsern getreuen
Land. Ständen / dero unterthäniges Gutachten darüber zu verneh-
men / übergeben / welche dem solches theils allbereit eröffnet / theils
noch ferner zu eröffnen / versprochen ; Welten sich aber darbey be-
funden / daß zu der publication dieses gesambten Corporis noch et-
was Zeit erfordert werden dörfte / seynd mit uns gedachte unsere ge-
treue Land. Stände hierinnen einig gewesen / daß immittelst die von
uns / schon vor etlichen Jahren mit ihrem Vorbewußt / publicirte
sonderbahre Ordnungen / und bevorab / was die Verlöbnißen /
Hochzeiten / Kindtauffen / Kirchmessen / auch das laidige Zu- und
Gleich. Trincken und Bollsaußen ; Item Gluchen und Gotteslä-
stern ; Wie nichts weniger das Rauffen / Schlagen und Balgen /
und denn die ernstmanutention der eingeführten Rüge. Gerichte
und Schul. Information betrifft / gebühlich beobachtet / und dar-
neben sträfflich gehalten werden ; Massen denn nicht allein Wir
solche Verordnung / hiemit sambt und sonders / sambt denen / wider
die Ubertretere / in denselben gesetzten Straffen / in allen und je-
den Puncten und Stücken / darinnen hiemit nicht außdrücklich
Verordnung getroffen wird / wiederholen / erinnern / und nochmalß
befestigen und bestätigen ; Sondern auch mehr gedachte unsere
getreue Stände zugesaget und versprochen / disfalls an selbst eige-
ner Haltung / wie auch an manutention bey denen unterhabendem
ihrigen / nichts erwinden zu lassen.**

Wir haben aber auff der Stände unterthänige Erinnerung
und Bitte / bey der

Hochzeit-Ordnung /

Gnädig verwilliget / weil nunnehro durch den lieben Frieden / die
Zeiten sich bessern / daß die gemeine Bürgere in den Städten / so
wolt

woln auch die Wäuren auff dem Lande / an statt der drey Tische /
Vier Tische Hochzeit. Gäste / mit eingerechnet die frembden / setzen /
wie auch die Fünff Tische / so in denen Städten / auff vornehme
Handelsteute restringiret / auch andern Bürgern / welche stundt-
ret / oder sonsten sich vor andern was versuchet / oder gutes Vermö-
gens / Herkommens und Verhaltens seynd ; Wie nichts weniger
den Schultheisen / und Gerichts. Schöpffen / oder andern / die
in derselben Stad / auff denen Dörffern die Auffsiht / auff gute Ord-
nung und Poliecy mit haben / nachgesehen werden mögen.

Und demnach die von der Ritterschafft auch ihres Ortes
angefuchet / daß ihnen bey denen Hochzeiten etwas mehr von Ti-
schen / als in der Ordnung enthalten / verstatet werden möchte ;
So ist uns zwar solches insgemein zu verwilligen / zumaln ihnen
schon / vermöge des Anhanges / bey der am 5. Aprilis Anno 1643.
ausgelassenen letztern Edition der Hochzeit. Ordnung / vor denen an-
dern Ständen / dispensation wiederfahren / auch die in solcher Ord-
nung determinirte der Tische Anzahl / nur auff die eingeladene Hoch-
zeit. Gäste bey ihnen gemeinet / bedenklich gewesen / darbey wir a-
ber diese Erklärung gethan / daferne begebenden Falls / einer oder
der andere darumb gebühlich bey uns ansuchen würde / daß wir
uns nach befundenen Umbsständen disfalls anädig zu erklären wissen
wolten / wie Wir denn / in Betrachtung / daß bey ihnen die Prie-
sterliche Copulationes gemeinlich sehr spat verrichtet werden kön-
nen / nachgeben / daß selbigen Abends es der Zeit halben / so genau
nicht genommen werde / noch man sich / an den gesetzten Termin von
einander zugehen / so strecklich verbinde / doch daß die andern Tage
über / da man zeitig zusammen kommen / und die Speisung ange-
hen lassen kan / die Gebühr beobachtet / und das Siken über 10.
Uhr in die Nacht nicht erstreckt werde ; Welches denn auch also
in den Städten und Dörffern des Sommers gehalten ; Des Win-
ters aber der Terminus, umb 9. Uhr gesetzet / verbleiben / und zum
Aufstehen ein gewiß Zeichen mit vernehmlichem Anklopfen an die
Gemächer / wo die Gäste im Hochzeit. Hause sitzen / durch den Raths-
oder Gemeind. Diener / oder sonsten jemanden / auff des Schul-
theisen / Gerichts. Schöpffen oder des Heimbürgern Verordnung /
gegeben werden solle.

Als auch besagte von der Ritterschafft / bey dem außgelassenem
Schreiben /

Das Balgen /

und die darin gesetzte Straffe des Provocati betreffend / welcher den
provocanten entsetzet / umb eine Milderung angehalten : So ha-
ben Wir zwar auff disfallß nochmals gehabtes reiffliches Erwegen /
Gewissens halber / solchem ihrem Suchen / nicht Statt geben kön-
nen / nachdem zumaln der gleichen Straffe in dem Göttlichen Wor-
te allerdings gegründet ; darffieder auch von andern hohen Obri-
keiten inn- und außhalb des Reiches / vor nöthig befunden worden.

Wir setzen und ordnen aber hiermit / auff daß mit mehrerm
Ernst dem Außfordern gestewret werde / daß / so jemand sich gelün-
sten lassen wird / einen andern / unter waserley Schein und Vor-
wand es auch geschehen möchte / auß zu fordern / solcher bloß des
Außforderns halber / wenn gleich das Balgen darauff würcklich
nicht vorgienge / von 2. 300. bis in 1000. Rthl. auch / so er von
uns Lehen trägt / nach Gelegenheit der Umstände / und wenn er
zum andern oder dritten mal die provocationes wiederholet / gar
mit Einziehung der Lehen bestraffet ; die unvermögende aber son-
sten / mit härtilicher Straffe unnachlässig angesehen werden sollen ;
Da auch ein unter uns geseßener junger von Adel / sich zu einem
ältern von Adel / durch provocationes jündigen wird / sol dem-
selben noch darzu der Degen abgenommen / und dessen so lange /
bis Wir ihm / solchen wieder zu tragen / nachlassen / zu enthalten /
außerleget / auch sonst nicht alleine die jenige / so einen und den an-
dern zusammen geheset / oder sich zum Außfordern / als Beschickes-
Leute gebrauchen lassen ; Sondern auch die andern / so sie es ver-
mögt / nicht abgewehret / wie in gleichen die Gerichts Herren / Be-
ampte und Räte in denen Städten / welche auff erlangte Nach-
richt des beschehenen Außforderns / dem jenigen / was ermeltes
Unser hiehevoriges und hiemit zum kräftigsten vernewertes Auß-
schreiben / erfordert / nicht nachkommen / und denn auch die Gast-
und andere Wirthe / die die vorgehende von ihnen vermerckete pro-
vocationes , nicht alsobalden der ohnmittelbahren oder hohen Ob-
rig-

rigkeit angemeldet / der Gebühr nach / unnachlässig gestraffet wer-
den sollen. Und dieweiln die provocaciones mit Auffforderun-
gen gemeiniglich aus allerhand anzüglichen Worten und injurien
zu entstehen pflegen : So wollen wir / dasi / wann selbige klage
gemachtet worden / auch deren Bestr
desto schärffer er-
gehe. Wornach sich man
geben auff unserm S
am 8. X



mi
en
da
n/
ne
or
ig
en
rm
li
or
des
lich
von
er
gar
on
en
nem
em
ge
ten
an
les
ver
Be
ach
eltes
luf
dast
pro
Ob
rig

rigkeit angemeldet / der Gebühr nach / unnachlässig gestraffet wer-
den sollen. Und dieweiln die provocationes mit Auffforderun-
gen gemeiniglich aus allerhand anzüßlichen Worten und injurien
uentstehen pflegen : So wollen wir / daß / wann selbige klagbar
gemacher worden / auch deren Bestrafung desto schärffer er-
gehe. Wornach sich männiglich zu achten. Ge-

geben auff unserm Hause Friedenstein /

am 8. Aprilis Anno

1652.

ni
en
da
n/
n
or
ig
en
rm
lit
or
des
lich
von
er
gar
on
en
nem
em
ge
ten
an
fes
ver
Be
ach
eltes
Luf
dast
pro
Ob
rig

QX Wd 1552

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

A circular stamp or seal impression, also appearing to be bleed-through from the reverse side. The text within the stamp is illegible.

m.c.



Faint, illegible text on the left edge of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

ULB Halle

3

001 542 982



Handwritten text, possibly "VDM", in the bottom right corner of the page.





Berich W
 und Bergh
 Bedauern
 Hause in et
 jedwederm
 weitem con
 denen / bey
 Land, Ständ
 men / überge
 noch ferner
 funden / das
 was Zeit erf
 trewe Land
 uns / schon
 sonderbahre
 Hochzeiten /
 Gleich, Trü
 stern; Wie
 und denn di
 und Schutz
 neben sträff
 solche Beror
 die Ubertret
 den Punere
 Berordnung
 befestigen un
 getrewe Stä
 ner Haltung
 übrigen / nic
 Wir
 und Duce
 Gnädig ver
 Beiken sich



llich / Cleve
 Betters und
 iserm Fürstl.
 n nicht allein
 nd fünfziger
 isches Wersch
 ern getrewen
 er zu verneh
 öffnet / theils
 er darbey be
 oris noch et
 re unsere ge
 rrelst die von
 / publicirre
 Berlöbnißen /
 idige Zu, und
 id Gotteslä
 nd Balgen /
 üge. Gerichte
 et / und dar
 e allein Wir
 denen / wider
 allen und je
 ausdrücklich
 ad nochmal
 dichte unsere
 a selbst eige
 terhabendem
 Erinnerung
 /
 Frieden / die
 Städten / so
 wolt

